

Mitwirkungsbericht zu den kantonalen Nutzungspläne Gewässerraum – Los 1 Frenkentäler

09. August 2016 – ARP/KP/LCh

Einleitung

Die Mitwirkung zu den kantonalen Nutzungspläne Gewässerraum, Los 1 Frenkentäler, dauerte vom 19. Mai bis zum 20. Juni 2016.

Am 19. Mai fand für die betroffenen Grundeigentümer und die interessierte Öffentlichkeit eine Informationsveranstaltung statt, wo über die Planung und dessen Hintergründe informiert wurde.

Im Rahmen der Mitwirkung sind insgesamt 34 Stellungnahmen (11 Gemeinden, 5 Verbände, 15 Private und 3 Weitere) eingegangen.

Der Mitwirkungsbericht führt die Anliegen der Mitwirkenden auf, nimmt aus Sicht des Kantons dazu Stellung und zeigt auf, wie darauf reagiert wird.

Die folgenden Kapitel enthalten die Anliegen in thematischer Ordnung.

1. Allgemeine Bemerkungen

Nr.	Absender	Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar / Beurteilung des Antrags
1.1	P 1 Private	Allgemein	Die Gewässer werden bereits genügend geschützt. Es braucht keine weiteren Bewirtschaftungseinschränkungen.	Die Bestimmungen zur Gewässerraumausscheidung sind ein zentraler Bestandteil des indirekten Gegenvorschlages zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“. Ende 2009 haben National- und Ständerat die entsprechenden Änderungen des Gewässerschutzgesetzes beschlossen. Das Referendum wurde nicht ergriffen.
1.2	P 1 Private	Abgeltung	In Theorie sind finanzielle Kompensationsmöglichkeiten durch die DZV gegeben. In der Praxis vermögen sie den Mehraufwand nicht zu kompensieren.	Landwirte werden grundsätzlich gemäss der Direktzahlungsverordnung des Bundes für die Bewirtschaftung der Flächen im Gewässerraum entschädigt. National- und Ständerat haben deshalb entschieden, das Budget für Direktzahlungen um 20 Millionen Franken pro Jahr aufzustocken.
1.3	P 1 Private	Revitalisierungsplanung	Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist kein Präjudiz für eine spätere Renaturierung.	Die Pflicht zur Gewässerraumausscheidung nach Art. 36a GSchG besteht unabhängig von allfälligen Revitalisierungs- oder Hochwasserschutzprojekten. Sie ist mit der Revitalisierungsplanung nach Art. 38a GSchG nicht verknüpft.
1.4	P 1 Private	Revitalisierungsplanung	Durch die Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern wird die Diskussion um Bachausdolungen unnötig angeheizt.	> <i>Kenntnisnahme</i>

2. Extensive Nutzung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes

	Absender	Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar / Beurteilung des Antrags
2.1	P 1 Private	Bewirtschaftungsauflagen	Es ist eine starke Einschränkung, den Gewässerraum nach der Direktzahlungsverordnung (DZV) bewirtschaften zu müssen, da für extensive Wiesen einen frühesten Schnittzeitpunkt festgelegt ist.	Der Gewässerraum muss nicht zwingend als extensive Wiese bewirtschaftet werden, sondern kann auch als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet werden (Art. 41c Abs. 4 GSchV). Für Uferwiesen ist kein Schnittzeitpunkt festgelegt.
2.2	P 1 Private	Bewirtschaftungsauflagen	Jeder Bewirtschafter soll selber entscheiden können ob er bei der extensiven Bewirtschaftung die Anforderungen der DZV einhalten möchte.	Die Anforderungen der DZV sind bei der Bewirtschaftung innerhalb des Gewässerraumes gemäss Bundesrecht (Art. 41c Abs. 4 GSchV) einzuhalten. Der Kanton besitzt in der Umsetzung der Bewirtschaftungsauflagen keinen Handlungsspielraum.
2.3	V P BVBB 3 Private	Bewirtschaftungsauflagen	Die extensive Bewirtschaftung sollte bei über 2 m breiten Gewässern in ackerbaulich genutzten Abschnitten nur für die Abstände von Dünger und PSM gemäss DZV gelten. Denn im Merkblatt Gewässerraum und Landwirtschaft des BAFU ist festgehalten, dass „die Wasserqualität nicht verschlechtert und die Vorschriften für die Landwirtschaft nicht verschärft werden dürfen“.	Sämtliche Vorgaben zur extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume gelten jeweils für die gesamte Breite des Gewässerraums. Mögliche Ausnahmen sind abschliessend in der eidg. Gewässerschutzverordnung geregelt (vgl. Art. 41c GSchV). Eine Ausnahme für ackerbaulich genutzte Abschnitte ist nicht vorgesehen. Die Aussage im erwähnten Merkblatt bezieht sich lediglich darauf, dass durch die Harmonisierung der Abstandsvorschriften gemäss DZV und ChemRRV (neu ab Uferlinie anstatt Böschungsoberkante) der Vollzug vereinfacht wird, die Vorschriften für die Landwirtschaft aber nicht verschärft werden dürfen. > keine Änderung
2.4	P 1 Private	Bewirtschaftungsauflagen	Bei nicht-ackerfähigen Flächen (Naturwiesen) ist die Gewässerraubbreite von 5,5 m für die extensive Bewirtschaftung nicht berechtigt.	Sämtliche Vorgaben zur extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume gelten jeweils für die gesamte Breite des Gewässerraums. Mögliche Ausnahmen sind abschliessend in der eidg. Gewässerschutzverordnung geregelt (vgl. Art. 41c GSchV). Eine Ausnahme für nicht-ackerfähige Flächen ist nicht vorhanden. > keine Änderung
2.5	G Reigoldswil	Eingedolte Gewässer	Durch die Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern wird die Bewirtschaftung wesentlich erschwert und zum Teil sogar verunmöglicht (Widenbächli).	Bei Gewässerräumen von eingedolten Gewässern gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen (GSchV Art. 41c Abs. 3, 4) nicht.
2.6	B Armasuisse	Bestehende Anlagen	Der Fortbestand und die Nutzung der bestehenden Anlagen (insbes. Schiessplatz Seltisberg) muss gewährleistet bleiben	Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie können teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
2.7	G Niederdorf	Bestehende Anlagen	Bestehende Wege und Verbauungen im kommunalen Bereich sollten bestehen bleiben.	

3. Grundlagen und Spielregeln Gewässerraumausscheidung

Nr.	Absender	Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar
3.1	G Langenbruck, Bretzwil, Waldenburg, Ziefen, Höl- stein P 1 Private	Datengrundlage - Allgemein	Das Gewässerkataster weist an einige Stellen Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Situation auf (Lage / Gewässerzustand). Um Fehler bei der Gewässerraumausscheidung zu vermeiden, sind sämtliche Gewässerabschnitte vor Ort zu überprüfen.	Das Gewässernetz des Kantons weist eine Gesamtlänge von 840 km auf. Eine Gesamtüberprüfung des Gewässerkatasters vor Ort ist nicht zweckmässig. Für die öffentliche Auflage werden die Daten des Gewässerkatasters mit weiteren vorhandenen Datengrundlagen (AV-Daten, Orthofoto, digitales Terrainmodell) abgeglichen und die Gewässerräume bei wesentlichen Abweichungen angepasst.
3.2	V BVBB P 4 Private	Gewässerraumbreite	Die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite ist insbes. bei breiteren Gewässern zu überprüfen. Die Anwendung der Faktoren 1,5 und 2 sind für die Landwirtschaft sehr einschränkend.	Die Faktoren 1,5 und 2 werden bei kanalisierten und künstlich eingeeengten Gewässern für die Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite, welche die Basis für die Bestimmung der Breite des Gewässerraums bildet, angewendet. Es ist ein Mass für die Breite des Gewässers im nicht verbauten Zustand. Die Berechnung entspricht hiermit der gängigen Praxis (vgl. „Wegleitung Hochwasserschutz bei Fliessgewässern“, BWG, 2001, S. 19) sowie der offiziellen Berechnungsmethodik des Bundesamt für Umwelt (vgl. „Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011“, BAFU). > keine Anpassung der festgelegten Regeln
3.3	P 1 Private	Gewässerraumbreite	Der Gewässerraum soll generell symmetrisch 3 m ab Uferrand betragen.	Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) legt die minimalen Gewässerraumbreiten in Art. 41a abschliessend fest. Demnach wird die Gewässerraumbreite in Abhängigkeit der natürlichen Gerinnesohlenbreite dimensioniert und beträgt mindestens 11 m. Die Möglichkeit einer Reduktion der Gewässerraumbreite ist gemäss GSchV (Art. 41a Abs. 4) nur in dicht überbauten Gebieten gegeben. Der Kanton hat für weitere Reduktionen der Gewässerraumbreite keinen Spielraum. > keine Anpassung der festgelegten Regeln
3.4	G Langenbruck, Oberdorf, Reigoldswil P 1 Private	Eingedolte Gewässer	Auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes bei eingedolten Gewässern ist zu verzichten.	Ein Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung bei eingedolten Gewässern ist nur dann möglich, wenn keine überwiegenden Interessen vorliegen. Die kantonale Arbeitsgruppe vertritt die Meinung, dass die Freihaltung zugunsten einer künftigen Ausdolung gegenüber der Verbauung mit im Gewässerraum unzulässigen Anlagen, in aller Regel ein überwiegendes Interesse darstellt. > Die Gewässerraumausscheidung entlang eingedolten Fliessgewässern wird beibehalten.

Nr.	Absender	Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar
3.5	G Niederdorf, Hölstein, Reigoldswil	Eingedolte Gewässer	Bei eingedolten Gewässern ist oftmals die exakte Lage des Bachlaufes nicht bekannt. Deshalb ist die Ausscheidung eines Gewässerraumes bei eingedolten Gewässern wenig sinnvoll. Im Gegensatz zum Gewässerraum orientiert sich der Freihaltebereich (gem. § 63 RBV) am tatsächlichen Verlauf des Gewässers und wird nicht statisch festgelegt.	Mit der Ausscheidung eines Gewässerraumes von mindestens 11 m entlang eingedolten Gewässern soll sichergestellt werden, dass bestehende Dolen nicht überbaut werden und eine allfällige Ausdolung auch längerfristig möglich bleibt. Wenn die genaue Lage des Gewässers nicht bekannt ist, ist weder die genaue Lage des Gewässerraums noch der gesetzliche Mindestabstand nicht festlegbar. > keine Anpassung der festgelegten Regeln
3.6	G Niederdorf, Hölstein	Eingedolte Gewässer	Bei einer allfälligen Ausdolung wird die Linienführung oft angepasst und könnte ausserhalb des ausgeschiedenen Gewässerraumes zu liegen kommen.	Bei einer Ausdolung, ist der Gewässerraum neu auszuscheiden bzw. bei Vorliegen der neuen Linienführung wird der kantonale Nutzungsplan angepasst.
3.7	G Langenbruck	Lage Gewässerraum	Bei der Gewässerraumausscheidung wurde keine Rücksicht auf die Topographie genommen.	Die Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse mit entsprechender lateralen Verschiebungen des Gewässerraumes wurde geprüft, jedoch von der Arbeitsgruppe und den Interessensverbänden (u. a. VBLG, BVBB, diverse Umweltverbände) mit folgenden Argumenten abgelehnt: Rechtsgleichheit für die beidseitigen Grundeigentümer, Frage der Abgrenzung (ab wann ist eine Verschiebung richtig und sinnvoll), Minimierung Risiko Schadstoffeintrag. > Anhang 2 wird bzgl. Lage Gewässerraum präzisiert
3.8	V BVBB G Oberdorf P 1 Private	Lage Gewässerraum	Auf die laterale Verschiebung des Gewässerraumes ist generell zu verzichten (Rechtsgleichheit), ausser bei konkret geplanten Revitalisierungsprojekten.	Die lateralen Verschiebungen erfolgen nur dort, wo gemäss kant. Richtplan die Fliessgewässer aufzuwerten sind (L 1.1). Gemäss kant. Richtplan sind bei den betroffenen Gewässerabschnitten im Rahmen der Nutzungsplanung die Voraussetzungen zu schaffen, die Fliessgewässer in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen. In der Regel ist der dafür erforderlichen Raum auf kommunaler Ebene (Ausscheidung von Uferschutzonen) zu sichern. Weil bei National- und Kantonsstrassen und Gleisanlagen jedoch ein überwiegendes Interesse zur Beibehaltung der jetzigen Nutzung vorliegt, ist es wichtig, den erforderlichen Raum in diesen Fällen auf kantonaler Ebene, d. h. bei der kantonalen Nutzungsplanung sicherzustellen. > keine Anpassung der festgelegten Regeln
3.9	G Niederdorf, Hölstein	Lage Gewässerraum	Es ist nicht nachvollziehbar wieso die laterale Verschiebung des Gewässerraumes sich auf Abschnitte bei National- und Kantonsstrassen und Gleisanlagen beschränkt. Auch bei kommunalen Verbindungsstrassen ist eine Verschiebung der Strasse nicht durchsetzbar.	
3.10	K BUD / TBA	Wege und Strassen	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gewässerraum ist so zu legen, dass die Kantonsstrassen und das WB-Trassees ausserhalb des Gewässerraumes liegen. – Verschiebungen von Kantonsstrassen nur aufgrund des Gewässerraumes rufen einen sehr hohen finanziellen Bedarf hervor. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gewässerraum wird im Falle einer Überlagerung mit Kantons-, Nationalstrassen oder Bahnanlagen nur dann verschoben, wenn das Gewässer gemäss KRIP L1.1 aufzuwerten ist. Ansonsten wird der Gewässerraum im Sinne der Rechtsgleichheit für die beidseitigen Grundeigentümer symmetrisch belassen. – Rechtmässig erstellte Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt (vgl. Punkt 2.6, 2.7). Die Ausscheidung des Gewässerraumes erfordert keine Verschiebung von Kantonsstrassen. > keine Anpassung der festgelegten Regeln

Nr.	Absender	Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar
3.11	G Ziefen	Wege und Strassen	Auf die Ausscheidung von Gewässerräumen auf Strassen- und Wegarealen sowie auf gegenüberliegenden Strassenseiten ist zu verzichten. Insbes. beim Riedbächli, Dochelenbächli, Rosacherbächli, Fraumattbach.	Die Gewässerschutzverordnung regelt abschliessend mögliche Verzichte für eine Gewässerräumauscheidung (Art. 41a Abs. 4 GSchV). Ein Verzicht bei Strassen- und Wegareale ist nicht vorgesehen. > keine Anpassung der festgelegten Regeln
3.12	G Waldenburg	Wege und Strassen	Auf die Ausscheidung von Gewässerräumen auf Strassen- und Wegarealen sowie auf gegenüberliegenden Strassenseiten ist zu verzichten. Sofern die Gewässer entlang Wegen und Strassen verlaufen, ist der halbe Gewässerraum (5,5 m) lediglich auf der Gewässerseite auszuscheiden.	Die Möglichkeit einer Reduktion der Gewässerräumbreite ist gemäss GSchV (Art. 41a Abs. 4) nur in dicht überbauten Gebieten gegeben. Sonstige Reduktionen der Gewässerräumbreite würden dem eidg. Gewässerschutzrecht widersprechen und sind nicht möglich. > keine Anpassung der festgelegten Regeln
3.13	P 1 Private	Sehr kleine Gewässer	Bei Gewässern mit einer GSB < 0,5 m ist ein Gewässerraum von 11 m Breite übertrieben.	Die Bestimmung der minimalen Breite des Gewässerräumeres ist in Art. 41a GSchV geregelt. Demnach wird die Gewässerräumbreite in Abhängigkeit der natürlichen Gerinnesohlenbreite dimensioniert und beträgt mindestens 11 m. Die Möglichkeit einer Reduktion der Gewässerräumbreite ist gemäss GSchV (Art. 41a Abs. 4) nur in dicht überbauten Gebieten innerhalb des Baugebiets gegeben. Sonstige Reduktionen der Gewässerräumbreite würden dem eidg. Gewässerschutzrecht widersprechen und sind nicht möglich. > keine Anpassung der festgelegten Regeln
3.14	G Niederdorf, Hölstein	Sehr kleine Gewässer	Der mögliche Verzicht auf die Festlegung von Gewässerräumen bei sehr kleinen Gewässern wurde vom Kanton nicht in Betracht gezogen.	Die Möglichkeit bei sehr kleinen Fliessgewässern auf die Gewässerräumauscheidung zu verzichten ist noch nicht in der Verordnung verankert (Änderung GSchV zurzeit in Vernehmlassung) Die Definition bzw. Abgrenzung der sehr kleinen Gewässer liegt im Ermessen des Kantons. Im Kanton Basel-Landschaft wird für sämtliche öffentliche Gewässer, welche im Gewässerkataster erfasst sind, ein Gewässerraum ausgeschieden. Die „zu kleinen“ Gewässer sind in diesem Kataster nicht erfasst. Kleine Gewässer sind zudem als Lebensraum und als Vernetzungsachse nicht weniger bedeutend und deshalb ebenso schützenswert wie die grösseren Gewässer.
3.15	G Oberdorf	Zeitweise wasserführende Gewässer	Auf eine Ausscheidung des Gewässerräumeres bei nicht ständig wasserführenden Gewässern ist zu verzichten.	Es wird für sämtliche öffentliche Fliessgewässer, welche im Gewässerkataster BL verzeichnet sind ein Gewässerraum ausgeschieden. Öffentliche Gewässer sind dauernd oder periodisch Wasser führende Gerinne inkl. der Uferbereiche sowie die stehenden Gewässer, ausgenommen die privaten Gewässer (§ 4 Abs.1 lit. d. WBauG). > keine Anpassung der festgelegten Regeln

Nr.	Absender	Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar
3.16	P 1 Private	Fruchtfolgeflächen	Bei Überschneidung vom Gewässerraum mit Fruchtfolgeflächen sind die lokalen Verhältnisse zu berücksichtigen. In Gebieten mit starken Hanglagen ist eine Kompensation der Fruchtfolgeflächen schwierig.	Für den Verlust von Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben des Bundes zum Sachplan FFF im Grundsatz Ersatz zu leisten. In Art. 41cbis GSchV wird präzisiert, dass nur effektive Verluste von Böden mit FFF-Qualität (Verlust Bodenfruchtbarkeit, zerstörter Boden durch Erosion oder konkrete Hochwasserschutzmassnahmen oder Revitalisierungsprojekte) zu kompensieren sind. Die Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum können also nach wie vor zum FFF-Kontingenz gezählt werden, sind jedoch separat auszuweisen. > keine Anpassung der festgelegten Regeln

4. Ausgeschiedene Gewässerräume

Nr.	Absender	Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar / Beurteilung des Antrags
4.1	P 1 Private	Lage Gewässerachse und Gewässerraumbreite	Bubendorf, Parzelle 1180: <ul style="list-style-type: none"> - Die Frenke verläuft tatsächlich weiter westlich, die Gewässerachse ist zu korrigieren. - Den Gewässerraum ist entsprechend bis zum Feldweg zu begrenzen. - Die Gewässerraumbreite von 30 m ist zu überprüfen. 	> Die genannten Abschnitte wurden überprüft und dem Gewässerraum der tatsächlichen Gewässerachse angepasst. Die Gewässerraumbreite ergibt sich wie folgt: Breitenvariabilität: eingeschränkt → $n_{GSB} = b_{GSB} * 1,5 = 6 \text{ m} * 1,5 = 9 \text{ m}$ GewR-Breite = $9 \text{ m} * 2,5 + 7 \text{ m} = 29,5 \text{ m} \approx 30 \text{ m}$ > An der festgelegten Gewässerraumbreite wird festgehalten.
4.2	P 1 Private	Lage Gewässerachse	Bubendorf, Parzelle 615/1408: <ul style="list-style-type: none"> - Der Verlauf der Frenke ist nicht korrekt eingezeichnet und ist zu korrigieren. - Die Gewässerraumbreite ist zu überprüfen. - Frühere Hochwasserereignisse sowie Kulturlandverluste sind bei der Gewässerraumausscheidung zu berücksichtigen. 	Die Gewässerachse entspricht den uns verfügbaren Datengrundlagen (u. a. Orthofoto 2014). > Der Gewässerraum bleibt unverändert. Die Gewässerraumbreite ergibt sich wie folgt: Breitenvariabilität: eingeschränkt → $n_{GSB} = b_{GSB} * 1,5 = 4 \text{ m} * 1,5 = 6 \text{ m}$ GewR-Breite = $6 \text{ m} * 2,5 + 7 \text{ m} = 22 \text{ m}$ > An der festgelegten Gewässerraumbreite wird festgehalten.
4.3	G Waldenburg, Ziefen	Gewässerzustand	Eingedolte Gewässerabschnitte bzw. Areale ohne erkennbare Gewässerläufe sind als solche zu bezeichnen (u. a. Ausläufer Sennmattbächli, Waldenburg; südlichen Bereich des Böschenmattbächlis Ziefen; Bereich Hof Tannmatt, Ziefen).	> Die genannten Abschnitte wurden überprüft und den Gewässerraum entsprechend angepasst.
4.4	G Ramlinsburg	Datengrundlage - Konkret	Auf den Parzellen 444 / 445 ist das Buechholdenbächli ca. 50 m eingedolt. Der Gewässerraum ist entsprechend anzupassen.	> Der Gewässerraum wird den tatsächlichen Verhältnisse angepasst.
4.5	P 1 Private	Gewässerraumbreite	Die Gewässerraumbreite der Vordere Frenke ist im Bereich der Parzelle 1035 auf die Breite der DZV zu beschränken.	vgl. 3.3 > keine Anpassung

Nr.	Absender	Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar / Beurteilung des Antrags
4.6	G Ramlinsburg	Gewässerraumbreite	Ein Teil des Loochbächleins weist nur eine Gewässerraumbreite von 11 m auf, obwohl diese Breite in den Naturschutzgebieten um den Faktor 1,5 bis 2 vergrössert werden sollte.	Die Gewässerraumbreite wird gem. Art. 41a GSchV in Abhängigkeit der sog. natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) dimensioniert. Für die Bestimmung der nGSB wird bei eingeeengten und kanalisierten Gewässern die bemessene GSB (bGSB) mit einem Korrekturfaktor (1,5 bzw. 2,0) multipliziert. Das Loochbächli ist im Bereich des Vorranggebiets Natur nicht eingeeengt oder kanalisiert. Die nGSB entspricht deshalb die bGSB von 0,8 m. Für Fliessgewässer mit einer nGSB < 1,0 m ist in Naturschutzgebieten eine minimale Gewässerraumbreite von 11 m auszuscheiden (Art. 41a Abs. 1 GSchV). > <i>keine Anpassung</i>
4.7	G Bretzwil	Verzicht auf Gewässerraumausscheidung	Bei folgenden Gewässern ist auf die Ausscheidung des Gewässerraums zu verzichten: <ul style="list-style-type: none"> - Chollochbach - Sömmerungsgebiet - Chrachenbächli (Parz. 1597) - Sömmerungsgebiet - Sagibächli - sehr klein - Wäschbächli - sehr klein, zum Teil eingedolt - Freisnechtbächli ab Beginn der Eindolung - sehr klein, zum Teil eingedolt - Eichmattbach - sehr klein - Büelbächli - sehr klein, zum Teil eingedolt - Nunningerbächli (ausserhalb Parz. 1479) - sehr klein, zum Teil eingedolt - Winkelbächli (unterer und mittlerer Arm) - sehr klein 	Der Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung wurde von der Arbeitsgruppe und den Interessensverbänden (u. a. VBLG, BVBB, diverse Umweltverbände) geprüft und mit folgenden Argumenten abgelehnt: Ein Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung ist nur dann möglich, wenn keine überwiegenden Interessen zur Ausscheidung des Gewässerraums vorliegen. vgl. auch 3.13 bis 3.15 > <i>Keine Anpassung</i> <i>Hinweis auf Arbeitsgruppe</i>
4.8	G Reigoldswil	Verzicht auf Gewässerraumausscheidung	Auf die Ausscheidung des Gewässerraums bei Grundbächli und Eisetbächli ist zu verzichten, diese sind nur zeitweise wasserführend.	vgl. 3.15 > <i>Keine Anpassung</i>
4.9	V Pro Natura Baselland, BNV	Gewässerraumausscheidung bei stehenden Gewässern	Bei folgenden stehenden Gewässern liegen überwiegende Interessen vor und ist ein Gewässerraum von mindestens 15 m ab Uferlinie (gem. art. 41b GSchV) auszuscheiden. <ul style="list-style-type: none"> - Weiher Baach, Arboldswil - bisher Schutz nicht nutzungsplanerisch sichergestellt - Weiher Bogental, Lauwil - rund 0,5 ha gross, schon 1595 angelegt - Weiher Bürten, Reigoldswil/Lauwil - Gewässerraum gegenüber Pferdeweide prüfen - Weiher Werstelschür, Niederdorf (Zwüschentflühbächli) - Gewässerraum bis Strasse / Feldweg - 3 Weiher Looch, Ramlinsburg - Weiher Fraumatt Süd, Ziefen 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei den meisten aufgeführten Weihern handelt es sich um private Gewässer. Im Rahmen des kantonalen Nutzungsplanes wird nur für öffentliche Gewässer einen Gewässerraum ausgeschieden. Es steht den Eigentümern jedoch frei, die Ausscheidung oder Erweiterung kommunaler Schutzzonen auszuscheiden bei den Gemeinden zu beantragen. - Weiher Fraumatt > Für Weiher, welche Teil eines Fliessgewässers sind (= von einem Fliessgewässer durchflossen werden), wird die Gewässerraumbreite des Fliessgewässers ab Weiherrand (anstatt Gewässerachse) gemessen. Weitere Verbreiterungen des Gewässerraumes sind nicht vorgesehen. > <i>keine Anpassung</i>

Nr.	Absender	Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar / Beurteilung des Antrags
4.10	V NVVT, Pro Natura Basel- land, BNV	Gewässer- raumausscheidung bei stehenden Gewässern	Die Flüegrabenteiche (KLARA Teufi), Titterten entwässern in ein Naturschutzgebiet (Flüegrabenbach). – Im kantonalen Gewässernetz fehlt diese Verbindung. – Die Teiche sind ökologisch wertvoll (hohes Amphibienaufkommen). Unter Berücksichtigung von Art. 41b, Abs. c GSchV sowie des kantonalen Richtplans soll auch hier ein GR ausgeschieden werden.	Die Flüegrabenteiche sind öffentliche stehende Gewässer. Deren Abfluss verbindet die Teiche zwar mit dem öffentlichen Fliessgewässernetz, sie sind aber nicht Teil des Fliessgewässernetzes (= sie werden nicht von einem Fliessgewässer durchflossen). Im kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum werden nur Gewässerräume für öffentliche Fliessgewässer ausgeschieden. > <i>Keine Anpassung</i>
4.11	P 1 Private	Lage Gewässer- raum	Auf die laterale Verschiebung des Gewässerraumes im Bereich der Parz. 1035 ist zu verzichten.	vgl. 3.8 und 3.9 > <i>Keine Anpassung</i>
4.12	P 1 Private	Verzicht auf Ge- wässerraumausscheidung	Auf ein Gewässerraumausscheidung beim Grosstannenbächli im Bereich der Parz. 1095 und des Fluebaches im Bereich der Parz. 1087 (Bubendorf) ist zu verzichten. Das Grosstannenbächli ist kein Fliessgewässer.	vgl. 3.14 und 3.15 Sowohl Grosstannenbächli als Fluebach sind als öffentliche Fliessgewässer im Gewässerkataster enthalten und können nicht von der Gewässerraumausscheidung ausgenommen werden. > <i>Keine Anpassung</i>
4.13	P 1 Private	Verzicht auf Ge- wässerraumausscheidung	Das Wilhaulengrabenbächli (Parz. 111, 112, 113, 53) gibt es nicht, auf eine Gewässerraumausscheidung ist zu verzichten.	vgl. 3.14 und 3.15 Das Wilhaulengrabenbächli ist sowohl in der amtlichen Vermessung (eingedoltes öffentliches Gewässer) als auch im Gewässerkataster (Nebengewässer B) eingetragen. > <i>keine Anpassung</i>
4.14	P 1 Private	Verzicht auf Ge- wässerraumausscheidung	Im Bereich der Parz. 441, 505, 546 und 2457 (Ramlinsburg) ist auf die Gewässerraumausscheidung zu verzichten. Die Bewirtschaftungseinschränkungen sind mit enormem Mehraufwand verbunden.	vgl. 1.2, 2.1 bis 2.4 > <i>keine Anpassung</i>
4.15	P 2 Private	Verzicht auf Ge- wässerraumausscheidung	Das Weidbächli ist nur über eine sehr kurze Strecke im Bereich der Parz. 803, 807, 808, 809, 859, 860 offen. Anstatt diese kleine Fläche als Gewässerraum auszuschneiden und so die Bewirtschaftung einzuschränken, ist das Gewässer auch hier einzudolen.	Das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässer ist grundsätzlich nicht zulässig (vgl. Art. 38 GSchV) und nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Die Gewässerschutzverordnung regelt abschliessend mögliche Verzicht für eine Gewässerraumausscheidung (Art. 41a Abs. 4 GSchV). Ausnahmen aufgrund einer geringen Abschnittslänge sind nicht vorgesehen. > <i>Keine Anpassung</i>
4.16	G Bubendorf	Wege und Strassen	Der Gewässerraum der Hinteren Frenke ist nördlich des Gebiets „Im Weiher“ entlang der Parzelle 540 so anzupassen, dass die kommunale Erschliessungsstrasse (Siedlungsgebiet) nicht durch den Gewässerraum tangiert ist.	vgl. 2.7 und 3.11 > <i>keine Anpassung</i>
4.17	G Ramlinsburg	Gewässerzustand	Das Gewässer, welches über die Parzellen 546 und 99 fliesst ist nur über eine Länge von 5 Metern eingedolt.	> <i>Der Gewässerraum wurde den tatsächlichen Verhältnisse angepasst</i>
4.18	P 1 Private	Verzicht auf Ge-	Auf die Gewässerraumausscheidung beim Imlisbergbächli (Bu-	vgl. 3.15

Nr.	Absender	Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar / Beurteilung des Antrags
		wässerraumaus-scheidung	bendorf) ist zu verzichten. Das Imlisbergbächli ist nur zeitweise wasserführend und kein Fliessgewässer im herkömmlichen Sinne.	> <i>keine Anpassung</i>
4.19	P 1 Private	Verzicht auf Gewässerraumaus-scheidung	Bei folgenden Gewässern (Langenbruck) ist auf eine Gewässerraumaus-scheidung zu verzichten: <ul style="list-style-type: none"> – Bilstenbach: führt kein Wasser – Sonnenweidbächli: nur zeitweise wasserführend – Oberen Dürrenbergbach: nur zeitweise wasserführend 	vgl. 3.14 und 3.15 > <i>Keine Anpassung</i>
4.20	V BLT	Abstimmung mit WB	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinde Bubendorf / Vordere Frenke - WB: Der GewR soll ab der Parzellengrenze des WB-Trassees bemessen werden. – Gemeinde Hölstein: Abstimmung Lage und Breite des GewR mit Revitalisierungsprojekt Vordere Frenke (zurzeit in Vorprüfung) – Gemeinde Niederdorf: Durch neue Trassierung (Details liegen noch nicht vor) WB wird GewR der Vorderen Frenke vermutlich betroffen. 	Mit dem vorliegend festgelegten Gewässerraum wird der für die Revitalisierung erforderlichen Raum sichergestellt. Da der neue Verlauf der Vordere Frenke noch nicht definitiv festgelegt ist, ist eine „provisorische“ Verschiebung des Gewässerraumes nicht zielführend. Bei Vorliegen des definitiven Verlaufs wird der Gewässerraum neu ausgeschrieben und der kant. Nutzungsplan entsprechend angepasst. > <i>keine Anpassung</i>
4.21	G Oberdorf	Abstimmung mit WB	Entlang der WB ist der Gewässerraum erst nach Festlegung der neuen Linienführung auszuscheiden.	
4.22	G Niederdorf	Abstimmung mit WB	Die Ausscheidung des Gewässerraumes der Frenke ist mit weiteren Planungen (WB-Ausbau, Renaturierung, Fahrradweg) zu koordinieren.	

5. Planungsdokumente

Nr.	Absender	Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar / Beurteilung des Antrags
5.1	V BNV	Allgemein	Die Planungsberichte sind verständlich, die Überlegungen entsprechen den Anforderungen des Bundes.	> <i>Kenntnisnahme</i>
5.2	V BNV	Planungsbericht Kap. 1.4.2	Das Kapitel 1.4.2 ist so zu ergänzen, dass bei stehenden Gewässern die Vorschriften der ChemRRV und der DZV auch wenn auf eine Gewässerraumaus-scheidung verzichtet wird, einzuhalten sind.	> <i>Das Kapitel wird entsprechend ergänzt</i>

Nr.	Absender	Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar / Beurteilung des Antrags
5.3	P 1 Private	Planungsbericht	Die Herleitung der Breitenvariabilität ist schlecht nachvollziehbar. Die Datenbasis ist transparent darzustellen.	Im Kapitel 2.2.1 des Planungsberichtes werden für jedes Fließgewässer sowohl die Breitenvariabilität, die bemessene als auch die natürliche Gerinnesohlenbreite aufgelistet. Im Datensatz „Gewässerzustand“ (geoview.bl.ch) können zudem detaillierte Informationen über den ökologischen Zustand der einzelnen Gewässerabschnitte abgerufen werden.
5.4	V P BVBB 3 Private	Unterlagen	Die Datengrundlage „Gewässerzustand“ ist für die Anhörung zur Verfügung zu stellen.	Die Datengrundlage „Gewässerzustand“ kann unter geoview.bl.ch abgerufen werden. > <i>Der Bericht wird entsprechend präzisiert (Kap. 1.4.3)</i>
5.5	V P BVBB 2 Private	Planungsbericht Kap. 2.5.3	Differenzierung der Schutzzonen nach Schutzbestimmungen bei Ausweisung Flächen Uferschutzzonen sind heute oft nicht extensiv zu bewirtschaften.	> <i>Die Auswertung und Darstellung der betroffenen Flächen in Kapitel 2.5.3 wird überarbeitet.</i>
5.6	P 1 Private	Planungsbericht Kap. 2.5.3	Der heutige Pufferstreifen von 3 m ab Uferrand ist heute nicht extensiv zu bewirtschaften.	
5.7	G Bubendorf	Plandarstellung	Die Gewässerraum-„Schnipsel“ am Waldrand entlang des Riedbaches sind verwirrend und sind zu löschen.	Das Löschen dieser Schnipsel würde eine Verschmälerung des Gewässerraumes bedeuten, welche nach Gewässerschutzverordnung nicht vorgesehen ist. Die Nutzungsbestimmungen sind auch in diesen schmalen Streifen einzuhalten. > <i>keine Anpassung</i>
5.8	G Ramlinsburg	Plandarstellung	Auf den Parzellen 535 und 536 existiert keine Fruchtfolgeflechte (vgl. ZPL Ramlinsburg).	Am 13. November 2014 hat der Landrat die Anpassung 2011 zum kantonalen Richtplan (KRIP) beschlossen und damit auch die neuen Fruchtfolgeflechte sowie Objektblatt L 2.2 festgesetzt. Neu sind auch die Parzellen Nr. 535 und 536 als Fruchtfolgeflechte im KRIP eingetragen. > <i>keine Anpassung</i>
5.9	G Ramlinsburg	Plandarstellung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Parzelle 531 ist ein kommunales Naturschutzgebiet. – Das kantonale Naturschutzgebiet Looch ist nicht auf dem Plan eingezeichnet 	Die kommunalen Natur- und Uferschutzzonen sowie die kant. Vorranggebiete Natur wurden in den Mitwirkungsunterlagen (Plan Ramlinsburg) nicht korrekt dargestellt. > <i>Der Plan wird entsprechend angepasst</i>

6. Planungsprozess

Nr.	Absender	Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar / Beurteilung des Antrags
6.1	P 1 Private	Planungsprozess - Mitwirkung	Die betroffenen Grundeigentümer wurden nie über die Änderung des Gewässerschutzrechtes von 2012 informiert. Das ist inakzeptabel.	Erst mit der Umsetzung dieser Änderung im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz in Form der vorliegenden kantonalen Nutzungspläne wurde klar welche Grundeigentümer von der Gewässerraumausscheidung betroffen sind. Im Rahmen der öffentlichen Auflage werden sämtliche betroffenen Grundeigentümer persönlich angeschrieben.
6.2	V EVP, WWF, Pro Natura Baselland, BNV	Planungsprozess	Das Vorgehen und die integrative Zusammenarbeit bei der Erarbeitung der kantonalen Nutzungspläne werden begrüsst.	> <i>Kenntnisnahme</i>
6.3	G P Langenbruck 2 Private	Planungsprozess - Mitwirkung	Die betroffenen Landwirte wurden im Rahmen der Mitwirkung leider nicht persönlich angeschrieben und hatten die Möglichkeit nicht die Pläne einzusehen.	Im Mitwirkungsverfahren ist das Anschreiben der betroffenen Grundeigentümer von Gesetzes wegen nicht vorgesehen. Die Auflage der Planungsunterlagen wurde jedoch in den gängigen Publikationsorganen (kantonal und kommunal) publiziert. Die Unterlagen wurden beim Amt für Raumplanung und bei den Gemeinden aufgelegt und waren unter www.raumplanung.bl.ch sowie www.baselland.ch/vernehmlassungen abrufbar. Im Hinblick auf die öffentliche Auflage (ab 8. September 2016) werden alle betroffenen Grundeigentümer persönlich angeschrieben.
6.4	G P Langenbruck 1 Private	Planungsprozess - Mitwirkung	Der Zeitpunkt der Infoveranstaltung war für Landwirte sehr ungünstig.	Wir werden dies in Zukunft berücksichtigen und weitere Infoveranstaltungen nach Möglichkeit um 19:00 stattfinden lassen. Es ist uns ein Anliegen sämtliche betroffenen Grundeigentümer frühzeitig über die Gewässerraumausscheidung informieren zu können.
6.5	G Hölstein	Lage Gewässerraum	Die betroffenen Grundeigentümer sind bei einer Verschiebung im Rahmen der Planaufgabe über die besondere Situation zu informieren.	Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage (voraussichtlich in September 2016) werden alle betroffenen Grundeigentümer, mit Angabe der von der Gewässerraumausscheidung betroffenen Parzellen, persönlich angeschrieben. Den aufgelegten Plänen kann entnommen werden, inwiefern die Gewässerraumausscheidung die einzelnen Parzellen betrifft.